

Anlage 1

Nebenbestimmungen

- 1. Der zuständige Polizeiabschnitt ist zwei Tage vor der jeweils tatsächlich beabsichtigten Aufstellung des Informationsstandes zu informieren**
- 2. Die Aufstellung des/der Info-Standes/Stände darf nur nach Maßgabe freier Stellflächen erfolgen.**
- 3. Das Original der Genehmigung – und ggf. das Original der Vollmacht – sind mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen.**
- 4. Der Informationsstand ist deutlich und gut sichtbar zu kennzeichnen (Bezeichnung der Institution, des Vereins usw.).**
- 5. Es gilt ein Verbot von aggressiven Werbe- und Informationsmethoden.**
- 6. Der Genehmigungsinhaber hat jederzeit dafür zu sorgen, dass es nicht zu erheblichen, nicht mehr vertretbaren Verkehrsbeeinträchtigungen kommen kann. Bei Verkehrsstörungen ist der Standplatz unaufgefordert unverzüglich zu räumen. Gleiches gilt, wenn zuständige Personen – insbesondere die Polizei – dazu auffordern.**
- 7. An Tagen mit Großveranstaltungen, Straßenfesten oder Demonstrationen darf der Info-Stand nur außerhalb des Veranstaltungsbereiches aufgestellt werden.**
- 8. Beim Auf- und Abbau der Informationsstände sind Behinderungen bzw. Gefährdungen für die sonstigen Verkehrsarten (z. B. Fußgänger, Radfahrer) auszuschließen.**
- 9. Der Informationsstand darf eine Maximalgröße von 3 m² nicht überschreiten.**
- 10. Die Stände sind jeweils auf dem Gehwegunter- bzw. –oberstreifen aufzustellen, sofern nicht anderweitig festgelegt**
- 11. Für Fußgänger muss eine begehbar Fläche in einer Breite von mindestens 2 m vorhanden bleiben.**
- 12. An Lichtzeichenanlagen (LZA) geregelten Kreuzungen/Einmündungen sind die Gehwege in Verlängerungen der Fußgängerfurten freizuhalten.**
- 13. Vor Ort vorhandene Fahrradeinstell- und Motorradstellplätze dürfen durch den Aufbau nicht in ihrer ungehinderten Verwendung eingeschränkt werden.**
- 14. Hydrantenanschlüsse, Revisionsschächte der Bewag/Gasag dürfen nicht verstellt werden.**
- 15. U-Bahn Ein- und Ausgänge, Ein- und Ausfahrten, Rettungswege sowie Schaufensterflächen dürfen nicht verstellt werden.**
- 16. Der Infostand darf nicht im Haltestellenbereich aufgestellt werden.**
- 17. Nach Aktionsschluss ist/sind der/die genannte(n) Gegenstand(stände) vom öffentlichen Straßenland zu entfernen.**

Hinweis:

Die Daten werden, soweit sie zur Überwachung des Zahlungseinganges benötigt werden, in einer Datei beim Landesamt für Informationstechnik gespeichert. Die Datei wurde mit der Dateibeschreibung gemäß § 25 Berliner Datenschutzgesetz – BInDSG – dem Berliner Datenschutzbeauftragten zum Dateienregister gemeldet. Das Register kann von jedem eingesehen werden.

1. Die Erlaubnis wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt und ist nicht übertragbar. Sie ersetzt insbesondere nicht etwa erforderliche Ausnahmegenehmigungen der Verkehrslenkung Berlin/Straßenverkehrsbehörde und des Amtes für Planen und Genehmigen nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bzw. des Bauordnungsrechtes sowie sonstige, für die Sondernutzung erforderliche Erlaubnisse der hierfür zuständigen Behörden.
2. Der Sondernutzer hat im Zusammenhang mit der genehmigten Straßenlandsondernutzung allen verkehrspolizeilichen Anordnungen der Verkehrslenkung Berlin/ Straßenverkehrsbehörde nachzukommen. Soweit Verkehrsschilder und Absperrungen erforderlich werden, hat sich der Sondernutzer derartiges Material auf eigene Kosten zu beschaffen oder von einschlägigen Firmen zu leihen.
3. Verschmutzungen durch die Maßnahme dürfen nicht eintreten bzw. sind vom Sondernutzer unverzüglich nach dem Entstehen zu beseitigen.
4. Für alle Schäden am Straßenkörper und an Bestandteilen der Straße sowie für alle Körper-, Sach- und Vermögensschäden Dritter, die durch den Ein- bzw. Aufbau, das Vorhandensein oder den Aus- bzw. Abbau der Maßnahme entstehen, haftet der Sondernutzer ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden dem Land Berlin gegenüber und hat für alle Ansprüche Dritter gegen das Land Berlin einzutreten und das Land Berlin davon in vollem Umfang freizustellen. Durch die Sondernutzung entstandene Schäden am Straßenland wird das Land Berlin auf Kosten des Sondernutzers beseitigen.
5. Im Falle des Widerrufs, bei sonstiger Beendigung der Maßnahme oder bei der Notwendigkeit einer Verlegung des Standortes kann ein Entschädigungsanspruch gegen das Land Berlin nicht geltend gemacht werden. Der Standort ist unverzüglich zu räumen.

Hinweise

- Zuwiderhandlungen gegen Nebenbestimmungen und Auflagen sind gemäß § 24 des Straßenverkehrsgesetzes – StVG – bzw. gemäß § 28 BerlStrG Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße geahndet werden können.
- Ihre Daten werden, soweit sie zur Überwachung des Zahlungseingangs benötigt werden, in meiner Dienststelle gespeichert. Die Datei wurde gemäß §§ 19 und 19 a Abs. 1 Berliner Datenschutzgesetz – BInDSG – vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16), zuletzt geändert durch Artikel II Gesetz vom 30. November 2007 (GVBl. S. 598), mit der Dateibeschreibung dem behördlichen Datenschutzbeauftragten gemeldet. Die Dateibeschreibungen und Verzeichnisse können von jeder Person beim behördlichen Datenschutzbeauftragten eingesehen werden.

Fundstellennachweis für Rechtsgrundlagen

1. Berliner Straßengesetz (**BerlStrG**) vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2008 (GVBl. S. 466)
2. Straßenverkehrsordnung (**StVO**) in der Fassung vom 05. August 1970 (BGBI. I S. 1565), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. August 2009 (BGBI. I, S. 2631 ff)
3. Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (**GebOst**) vom 26. Juni 1970 (GVBl. S. 1068) in der Fassung vom 22. Januar 2008 (BGBI. I S. 36)
4. Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**) in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBI. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. August 2009 (BGBI. I S. 2870)
5. Berliner Datenschutzgesetz (**BInDSG**) in der Fassung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. S. 16, 54), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 11. Juli 2006 (GVBl. S. 819 ff)
6. Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (**OwiG**) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (GVBl. S. 953), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2353 ff)